



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Eine kritische Betrachtung extensiver Opferbeteiligung im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof“

Dissertation vorgelegt von Juliane Niendorf

Erstgutachter: Prof. Dr. Gerhard Dannecker

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

I. Problemstellung

Mit Art. 68 Abs. 3 des Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Statut)¹ werden Opfern völkerrechtlicher Verbrechen erstmals in der Geschichte der internationalen Strafgerichtsbarkeit umfangreiche Beteiligungsrechte zugestanden. Die stetig steigende Tendenz des nationalen und internationalen Rechts zur opferorientierten Ausgestaltung des Verfahrens findet ihren Ausdruck bereits in der Präambel des IStGH-Statuts, welche die „Millionen von Kindern, Frauen und Männern“ anmahnt, die „in diesem Jahrhundert [...] Opfer unvorstellbarer Gräueltaten geworden sind, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern“. Geschaffen zur Verfolgung der „schwersten Verbrechen, welche die Menschheit als ganze berühren“ existiert mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ein Gericht, das unter Abkehr streng retributiver Justiz die Opferbelange bemerkenswert hervorhebt.

Gleichzeitig bietet die schrittweise Erweiterung der Opferrechte jedoch Anlass zu Kritik. Sie stellen zum einen eine enorme Belastung für alle Justizorgane dar. Die potentielle Teilnahme zahlloser Opfer impliziert neben einer erhöhten Komplexität auch erhebliche Verzögerungen im Verfahrensablauf. Zum anderen versetzt die im IStGH-Statut vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit das Opfer und deren Prozessvertreter in die Lage, bereits bei Beginn der Ermittlungsphase aktiv in Erscheinung zu treten und stellt den Gerichtshof vor Herausforderungen hinsichtlich der adäquaten Umsetzung der opferbezogenen Regelungen.

Opferbeteiligung verändert nicht nur die internationale Strafverfolgung: „The trial has been undeniably altered by the influence of the victims“². Die starke Position, die das Opfer im Verfahren vor dem IStGH einnimmt, bleibt auch nicht ohne Konsequenzen für den Aktionsradius des Angeklagten, seine Rechte sowie grundlegende Prozessmaximen. Vielfach vernachlässigt wird, dass mit zunehmender Stärkung der Opferrechte eine eklatante Einschränkung der Angeklagtenrechte einhergeht. Hier wirkt sich die Opferbeteiligung zulasten des Rechts des Angeklagten auf ein zügiges und faires Verfahren aus. Eine schwere rechtsstaatliche Einbuße bedeutet die extensive Opferbeteiligung auch für den Status der Anklage, deren Ermittlungs- und Anklagemonopol verwässert wird, sowie den Beweiswert der Zeugenaussage, wenn der Verletzte als Opferzeuge mit Doppelstatus auftritt. Dies weckt unwillkürlich Zweifel an der generellen Legitimität des IStGH. Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt möglich ist, die Interessen der Opfer vermittels ihrer Beteiligung derart in den Strafprozess zu integrieren, ohne ihre grundsätzliche Rolle sowie insbesondere die der Anklage zu revidieren. Bedeutet jedoch der Ausbau der Subjektstellung des Verletzten gleichzeitig eine Vernachlässigung des wesentlichen Verfahrensziels, der Verurteilung des Täters, werden fundamentale Rechtsprinzipien erodiert.

Die Arbeit analysiert die Rechte des Opfers vor dem IStGH, insbesondere seine Teilnahme am Verfahren, aus der Sicht des Angeklagten sowie deren Einfluss auf das faire Verfahren. Opfern Schutz zu gewähren und ihre Interessen zu berücksichtigen stellt eine soziale Notwendigkeit dar. Bestritten wird jedoch, dass diese Pflicht exklusiv strafgerichtlich zu erfüllen ist. Die infolge der Opferbeteiligung erforderliche Ausbalancierung etablierter Kräfteverhältnisse betrifft notwendigerweise elementare Rechtspositionen des Opfers und des Angeklagten. Beide Parteien bewegen sich in einem Spannungsfeld, in dem einander gegenläufige Interessen gegenüberstehen. Die Arbeit macht daher den Versuch, eine

¹ UN-Doc. A/CONF.183/9, Treaty Series Vol. 2187, No. 38544 v. 17.07.1998. Bei Artt. ohne Gesetzesangabe handelt es sich im Folgenden um solche des IStGH-Statuts.

² *Irwin*, Special Report: Lubanga Trial Transformed by Victims, Institute for War and Peace Reporting v. 15.02.2010, abrufbar unter <http://iwpr.net/report-news/special-report-lubanga-trial-transformed-victims> (besucht am 06.03.2013), S. 2.

angemessene Auflösung dieses „mehrpolygonen“ Rechtsverhältnisses zu erarbeiten. Einiges Gewicht wird hierfür der Frage zukommen, welcher Rechtsschutzstandard für den Angeklagten streitet, ob also nach Gewährleistung seiner Verfahrensrechte noch Raum für Opferrechte bleibt.

Der IStGH ist Vehikel des Völkerrechts. Die in dieser Arbeit aufgestellten Forderungen und gezogenen Schlussfolgerungen betreffen in ihrer Deutlichkeit allein das internationale Strafverfahren. In Bezug auf die Prozessvoraussetzungen und die Anliegen der Verfahrensbeteiligten unterscheidet es sich von den nationalen Pendanten grundlegend.

II. Wesentliche Erkenntnisse

Kapitel I: Schutz des Opfers durch die materiellen Tatbestände des Völkerstrafrechts

Die für den Eingriff einer supranationalen Instanz in genuin staatliche Angelegenheiten erforderliche Legitimation wird in den universell geltenden Menschenrechten erblickt. Ihr unveräußerlicher Charakter begründet einen transnationalen Schutz der Individualrechtsgüter. Systematischer staatlicher Missbrauch an diesen grundlegenden und tief verwurzelten Werten kommt einem Angriff auf die Menschheit selbst gleich, sodass die internationale Gemeinschaft die Pflicht trifft, eine Aufklärung der Menschenrechtsverbrechen und die Verurteilung ihrer Täter zu erreichen.

Der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegen gem. Art. 5 Abs. 1 die „schwersten Verbrechen“ des Völkerstrafrechts, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression. Neben den klassischen völkerrechtlich geschützten Rechtsgütern des Friedens, der Sicherheit und des Wohls der Welt werden durch diese Tatbestände insbesondere die Individualrechtsgüter des einzelnen Betroffenen geschützt. Geschützt werden über den unveräußerlichen Mindestgehalt, nämlich Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Menschenwürde, hinaus auch sonstige Fundamentalrechtsgüter wie Freiheit, Freizügigkeit, sexuelle Selbstbestimmung, das Recht auf Fortpflanzung und Familie sowie Eigentum.

Während Völkermord die Vernichtung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe als solche betrifft, werden Angriffe gegen die gesamte Menschheit (*humanity*) von den Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfasst. Kriegsverbrechen verstoßen gegen das *ius in bello*, das Verbrechen der Aggression gegen das *ius ad bellum*, das Kriegsführungsrecht.

Es handelt sich jeweils um Kontexttaten, bei denen sich die Einzeltat in einen Zusammenhang organisierter Gewalt einfügt, funktionell als Begleitumstand (*circumstances*) oder als Gegenstand der inneren Tatseite (*mental element*). Die Gesamttat ist das entscheidende Merkmal, welches das internationale Verbrechen von der Alltagskriminalität nationaler Gesellschaften unterscheidet. Das sich darin ausdrückende gesteigerte Unrecht begründet eine supranationale Relevanz. Kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein ausreichender Menschenrechtsschutz nicht gewährleistet werden, verlagert sich die sachliche Zuständigkeit auf den IStGH (Prinzip der Komplementarität). Der Gerichtshof gewährleistet dann einen effektiven Rechtsschutz für die Geltendmachung der Menschenrechtsverletzung.

Kapitel II: Ziele des Strafverfahrens vor dem IStGH

Die gesamte zugrundeliegende Rechtsauffassung des IStGH-Statuts stellt ein Regime *sui generis* dar. Neben der klassischen strafrechtlichen berücksichtigt das Verfahren die völkerrechtliche Dimension des Verbrechens. Es weist Einflüsse des angloamerikanischen *Common Law* sowie des in Kontinentaleuropa vorherrschenden *Civil Law* auf, verschmolzen zu einem „eingeschränkter Parteiprozess“ mit starker adversatorischer Prägung: Zwar liegen Ermittlung und Präsentation des Falls in der Hand des Anklägers, für ihn gilt jedoch das Legalitätsprinzip. Den Parteien obliegt die Verantwortung der Beweisbeibringung, geführt wird das Verfahren jedoch von dem einflussreichen erkennenden Gericht.

Die Geltung der Menschenrechte beeinflusst auch die Festlegung der Ziele des Strafverfahrens vor dem IStGH. Während rein retributive Grundgedanken und die Theorien der Spezialprävention kaum mit der Qualität von Völkerrechtsverbrechen in Einklang gebracht werden können, ermöglichen generalpräventive Ansätze den für den internationalen Kontext effektivsten Rechtsschutz. Diese setzen auf Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung und die Abschreckung potentieller Straftäter. In Anpassung an die Qualität von Makrocriminalität und seinen Tätern wird die Straftheorie des IStGH jedoch um einige unkonventionelle Verfahrensziele erweitert. Wesentlicher Bestandteil ist die Resonanz viktimologischer Gesichtspunkte. Schwere, Ausmaß und Zielrichtung der makrokriminell verübten Taten erfordern die Einbeziehung der Opfer in den Prozess der Rechtsprechung. Opferinteressen finden in sämtlichen Verfahrensphasen Berücksichtigung und üben Einfluss aus auf Fragen der Zulässigkeit, der Entscheidung über die Einleitung von Ermittlungen, die Ermittlungen selbst und die Entscheidung über die Einstellung der Ermittlungen. Im Hauptverfahren gilt dies für den Umfang der Beweisbringung, die Offenlegung von Beweisen und die Öffentlichkeit des Verfahrens. Ermittlungs- und Hauptverfahren werden unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Opfer und Zeugen geführt. Schließlich bemüht sich die Anordnung einer Wiedergutmachung einschließlich der Einrichtung des Trust Fund zugunsten der Opfer um einen Ausgleich des Viktimisierungsschadens in materieller Hinsicht. Durch die Anerkennung des Opferstatus erfährt die Tat zudem eine amtliche Interpunktion.

Gleichzeitig dient das Strafverfahren der Feststellung individueller Verantwortlichkeit und das Urteil der juristischen Dokumentation bzw. als historische Aufzeichnung der Geschehnisse. Die internationale Strafjustiz wird außerdem als vitales Friedenssicherungsinstrumentarium erachtet, was sich im Sinne eines übergeordneten Verfahrensziels niederschlägt. In engem Zusammenhang dazu wird schließlich der Nutzen des Strafverfahrens zur kollektiven Aussöhnung beschrieben. Juristische Aufarbeitung prädestiniert eine innenpolitische Transformation von einer gewaltbetonten Konfliktgesellschaft hin zu einer gewaltfreien demokratischen Gesellschaft. Als Element der *transitional justice* stellt die multiethnische Aussöhnung ein zentrales Element einer vielschichtigen Vergangenheitsbewertung dar.

Kapitel III: Stellung des Opfers im Verfahren vor dem IStGH

Erst mit Etablierung des Internationalen Strafgerichtshofes wurde das völkerstrafrechtliche Opfer selbstbewusster Bestandteil des völkerstrafrechtlichen Verfahrens. Originäre prozessuale Befugnisse des Geschädigten blieben dem Völkerstrafrecht lange Zeit fremd. Die zwischen den völkerrechtlich verankerten Menschenrechten und dem internationalen Strafrecht existierende Lücke konnte erst mit Begründung der *ad hoc*-Strafgerichtshöfe überbrückt werden. Während vor dem JStGH und dem RStGH ein effektiver Opfer- und Zeugenschutz den Mittelpunkt des strafgerichtlichen Umgangs mit dem Opfer bildet und dort weder Beteiligungs- noch Entschädigungsmöglichkeiten vorgesehen sind, ist das Verfahren

vor dem IStGH in jeder Hinsicht bemerkenswert opferorientiert ausgestaltet. Es gilt bereits eine weite Definition des Opfers: Taugliche Tatobjekte können auch mittelbar betroffene Individuen und erstmals auch Organisationen sein. Außerdem werden Opfer einer Situation und eines Falls unterschieden, wobei sich die Ermittlungen erst auf der Fallebene auf einen oder wenige Tatverdächtige und entsprechende Tatvorwürfe konkretisiert haben.

Erstmals wird Opfern von Völkerrecht eine Teilnahme am internationalen Strafverfahren gestattet. Zentralnorm ist Art. 68 Abs. 3. Nach Ansicht des Gerichts findet die Vorschrift in allen Verfahrensstadien Anwendung. Dies beginnt im Ermittlungsverfahren mit einem Beweisvorschlagsrecht sowie Informations- und Eingaberechten, erfährt die stärkste Ausprägung im Hauptverfahren mit eigenen (bzw. gegebenenfalls durch einen Prozessvertreter vermittelten) Anwesenheits- und Beteiligungsrechten, Antrags- und Stellungnahmerechten, außerdem dem Recht auf Akteneinsicht und Beweisanregung und reicht endlich bis hin zum eigens eingerichteten Wiedergutmachungsverfahren. Letzteres dient dem Opfer zur effektiven Durchsetzung seiner Menschenrechte und umfasst Ansprüche der Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitierung. Von Beginn des Verfahrens an kann das Opfer aktiv und aus eigenem Recht von einer starken prozessualen Stellung und umfangreichen Mitgestaltungsrechten Gebrauch machen.

Kapitel IV: Stellung des Angeklagten

Auch der Angeklagte profitiert von einem ausgeprägten rechtsstaatlichen Verfahren vor dem IStGH. Und auch hier ist diesem Status eine mühsame völkerrechtliche Entwicklung vorausgegangen. Ihren (modernen) Anfang nahm sie vor dem Internationalen Militärgerichtshof, der um die Gewährleistung eines gerechten Verfahrens ambitioniert bemüht war. Das Fehlen essentieller rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien erschwerte eine effektive Verteidigung jedoch immens. Parallel zur Entwicklung in den Nationalstaaten wurde die Rechtsstellung des Angeklagten vor den *ad hoc*-Strafgerichtshöfen zugunsten erweiterter rechtsstaatlicher Verfahrensgrundrechte verbessert: Zu den Mindestgarantien gehört das Recht auf Verteidigung, auf billige, zügige und öffentliche Verhandlung seiner Anklage durch unparteiliche Richter, außerdem ein Zeugenbefragungsrecht sowie ein Berufungs- und Wiederaufnahmerecht. Es gelten die Prämissen der Unschuldsvermutung und der Waffengleichheit, eine Amtsaufklärungspflicht kennt der adversatorischer Parteiprozess des JStGH und RStGH jedoch nicht.

Das IStGH-Statut verkörpert *de lege lata* das höchste Schutzniveau, das ein Angeklagter in einem internationalen Strafverfahren genießen kann. Wichtigste Neuerung ist die Ausdehnung der Pflicht des Anklägers zur Ermittlung und Offenlegung auf gleichermaßen be- wie entlastende Umstände. Zwischen Anklage und Verteidigung herrscht ein Kräftegleichgewicht.

Kapitel V: Ausgleich der Rechte des Angeklagten und des Opfers: zur Notwendigkeit der Begrenzung der Opferrechte

In Bezug auf das Verhältnis von Verteidigung und den beteiligten Opfer ist indessen eine prekäre Rollenasymmetrie zu beobachten. Daher sind die Rechte des Angeklagten und die des Opfers zu einem fairen Ausgleich zu bringen. Grundsätzlich gilt, dass die Realisierung des Beteiligungssystems im richterlichen Ermessen liegt. Die Einzelfallentscheidung hat dabei folgende Erwägungen zu berücksichtigen.

Zunächst besteht das Bedürfnis nach einem opfergerechten Strafverfahren aus Sicht der internationalen Viktimologie. Gemäß der Opferforschung lassen sich die postdeliktischen

Interessen der Opfer von Makrokriminalität in Form einer sozialpsychologischen Bedürfnishierarchie anordnen. Das Fundament bildet das Verlangen nach unmittelbarer Sicherheit, nach humanitärer Erstversorgung und Wiederaufbau, gefolgt von einem Interesse nach rückblickender Aufarbeitung des erlebten Konflikts in Form von Anerkennung, Aufklärung und Restitution. Auch positives gesellschaftliche Feedback und Unterstützung durch das soziale Nahfeld zählen hierzu. Erst im letzten Schritt geht es den Opfern um eine Wiederherstellung der Menschenwürde oder ideelle Schadenswiedergutmachung. Hier ist das Bedürfnis nach juristischer Aufarbeitung und die Teilhabe daran zu verorten. Die Mehrheit sämtlicher Nachkriegsgesellschaften erwartet eine strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen. In den Strafprozess wollen die Betroffenen einbezogen werden, dies entweder als Zeuge oder unter Ausstattung eigener Beteiligungsrechte als Opfer.

Systematisch begangene Menschenrechtsverletzungen bedürfen einer Aufarbeitung, die ihrer Konzeption nach den vielschichtigen Ursachen des Konflikts gerecht wird. Systemunrecht ist ein komplexes gesellschaftliches Problem, dessen Trauma durch das Strafrecht allein nicht bewältigt werden kann. Gleiches gilt für die Fülle an postdeliktischen Bedürfnissen des Opfers: Diese sind vielgestaltig und betreffen mehrheitlich eine nichtprozessuale Bedürfnisbefriedigung. Hierfür ist auf opferorientierte Alternativen des nationalen und internationalen Kontextes zurückzugreifen. Eine komplexe Friedenserziehung schließt notwendigerweise Polizei, Justiz und im Gesundheits- und Sozialwesen ein, die zur Einrichtung und Förderung von unbürokratischen Stellen medizinischer, psychologischer und sozialer Dienste aufgefordert werden.

Nutzt das Opfer nach alldem die Möglichkeit der Beteiligung am völkerstrafrechtlichen Verfahren, ist menschenrechtlichen Standards auch zugunsten des Angeklagten vollumfänglich Geltung zu verschaffen. Die konfligierenden Interessen sind derart in Einklang zu bringen, dass den Beteiligten ein faires Verfahren gewährleistet werden kann. Dies kann aufseiten des Angeklagten nicht ohne eine Angleichung der prozessualen Opferrechte an zwingende rechtsstaatliche Vorgaben stattfinden. Wegen grundsätzlich abweichender Ausrichtung des internationalen Strafverfahrens misslingt dabei ein Rückgriff auf die einzelstaatliche Praxis. Ebenso eignet sich das Verfahren vor dem IStGH nicht als Vorbild für das nationale deutsche Strafverfahren.

Eine Korrektur der gegenwärtigen Rechtslage ist auf mehreren Ebenen erforderlich. Eine Gefährdung der Angeklagtenrechte ergibt sich in struktureller und inhaltlicher Hinsicht. Zunächst sind die derzeit kanzleinah organisierten Untergliederungen Victims and Witnesses Unit, Victims Participation and Reparation Section und Office of Public Counsel for Victims in eine einheitliche opferorientierte Victims and Witnesses Protection Unit zu restrukturieren. Sie gewährleistet eine Verfahrensbeteiligung der Opfer und bietet ihnen Schutz und Hilfe. Weiterführende Opferangelegenheiten werden außerhalb der Verwaltungsstruktur des IStGH behandelt. Extensive Opferbeteiligung verzerrt die Balance des Strafprozesses und fehlinterpretiert seine Funktionsbestimmung, die Verurteilung des Täters. Dem Phänomen der massenhaften Opferteilnahme soll daher mit einer verbindlichen Kollektivvertretung durch ihre Prozessvertreter begegnet werden.

Eine weitere anvisierte Neuerung betrifft die Durchführung von Entschädigung und Wiedergutmachung zugunsten des Opfers. Das Strafverfahren muss auf die Prüfung und Durchsetzung des Sanktionierungsinteresses der Allgemeinheit begrenzt bleiben. Dokumentationszwecke sowie die Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit gelingen auch unter Mitwirkung des Verletzten lediglich als Zeuge. Interessen nach Genugtuung, Aufarbeitung und Aussöhnung sind separat geltend zu machen. Als milderer Mittel soll daher

zunächst ein gesondertes Reparationsverfahren etabliert werden, welches sich ausschließlich der Bedürfnisbefriedigung von Wiedergutmachungsanliegen widmet. Um der strafrechtlichen Dimension des IStGH-Prozesses gerecht zu werden, sind Entschädigung und Wiedergutmachung auszulagern und gänzlich in die Hände des Trust Fund zu legen. Art. 75 Abs. 1 ermöglicht eine flexible gerichtliche Wiedergutmachungspraxis, die aus der Bandbreite der Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation die umfangreichste Abhilfemöglichkeit wählt, um eine Wiederherstellung der Gerechtigkeit für die Opfer und deren Angehörige zu erreichen. Vorteile hätte ein solches Verfahren in Hinblick auf die Kapazitätsproblematik sowie auf die Vereinbarkeit der weiten Auslegung der Opferdefinition und den Angeklagtenrechten. Die Entschädigungsanordnung bemisst sich flexibel nach der Lage des Falls und nach den Bedürfnissen des Opfers. Im Verfahren sind sie die im Zentrum des Interesses stehende Person, der ein angemessenes Forum zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit geboten wird. Es können eigenständige, von der Kollision mit Angeklagtenrechten befreite, Begrifflichkeiten angewandt werden. Indirekt Betroffene und Situationsopfer könnten problemlos teilnehmen. An die Seite des Reparationsverfahrens träten idealerweise ergänzende außerjuridische Mechanismen zur Opfernachsorge. Sozialtherapeutische Maßnahmen stellen Wünsche nach individueller Heilung und Betreuung zufrieden. Durch dieses multifaktorielle Vorgehen kann eine vollständige Befriedigung der Opferbedürfnisse erreicht werden, ohne die Ausübung der Angeklagtenrechte zu belasten. Die Ergänzung stellt keine Schwächung des Strafprozesses dar, sondern ist seiner limitierten Funktionsbestimmung und dem menschenrechtlichen Schutz des Angeklagten geschuldet.

Aus der opferfreundlichen straftheoretischen Grundlage des IStGH darf eine Übermächtigkeit der Opferposition nicht abgeleitet werden. Aus ihr lassen sich keine spezifischen Aussagen zur legitimen Reichweite der einzelnen Opferrechte schlussfolgern. Im Zweifel ist daher den alternativlosen Rechten des Angeklagten mit Verfassungsrang der Vorrang zu geben. Nicht hinnehmbar für die Verteidigung des Angeklagten sind daher eine balanceverzerrendes Eingreifen in das Prozessgeschehen, etwa durch Beweisanregungen, die fragwürdige Beweise oder unzuverlässige Zeugen zum Gegenstand haben, Zugriff auf Ermittlungsergebnisse, absolute Anonymität sowie das Avancieren des Opfers und seines Prozessvertreters zum „Ersatzankläger“. In solchen Fällen bedarf es des Schutzes der Angeklagtenrechte auf Kosten des Strafverfolgungsanspruches. Dem Opfer darf zu keiner Zeit ein Vorzug gewährt werden, der die prozessuale Lage des Beschuldigten ersatzlos und unangemessen verschlechtert. Disproportional veränderte Kräfteverhältnisse missachten das Prinzip der Waffengleichheit und so elementare Grundsätze der Gerechtigkeit.

Das Ergebnis des *balancing test*, der den geringen Nutzen der Opferbeteiligung gegen das Defizit an Rechtsstaatlichkeit abwägt, siedelt das optimale Level der Opferbeteiligung in einem Niveau an, das deutlich unterhalb des Beteiligungsregimes *de lege lata* liegt. Gerade die extensive Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unterliegt enormen rechtsstaatlichen Bedenken. Mit der Gefährdung des Rechtes des Angeklagten auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung sind Mindestgarantien betroffen, bei denen Abstriche zuungunsten des Angeklagten nicht statthaft sind. Im Hauptverfahren, die die Identifizierung des individuell verantwortlichen Täters beinhaltet, hat die Teilnahme des Verletzten in einer über den Zeugen hinausgehenden Rolle weder einen strafrechtsrelevanten Mehrwert noch vermag sie eine signifikante Befriedigung postdeliktischer Opferbedürfnisse zu befriedigen. Die Verfolgung von Opferinteressen hat daher abgetrennt von der Verhandlung über den Schuldvorwurf stattzufinden. Die Rechte des Angeklagten dürfen nicht weiter einseitig eingeschränkt werden. Folgerichtig ist es dringend geboten, den Blick anstatt auf die stetig erstarkende Stellung der Opfer vielmehr auf die Verteidigung der Angeklagtenrechte zu richten.

III. Veröffentlichung

Die Dissertation wird veröffentlicht (voraussichtlich) im Dezember 2017 im Logos Verlag, Berlin.